

Rechtsanwälte Louis & Michaelis | Bismarckstraße 7 | 45128 Essen

**Clemens Louis**  
Rechtsanwalt  
Strafverteidiger

**Heike Michaelis**  
Rechtsanwältin  
Strafverteidigerin

### **Mandanteninfo Ermittlungsverfahren**

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 7  
45128 Essen

Telefon 0201. 310 460 | 0  
Telefax 0201. 310 460 | 20

mail@rechtsanwalt-louis.de  
info@rechtsanwaeltin-michaelis.de

www.rechtsanwalt-louis.de  
www.rechtsanwaeltin-michaelis.de

### **Louis & Michaelis** **Bundesweite Strafverteidigung**

Die **Polizei** ermittelt im Namen der **Staatsanwaltschaft** bei einem Anfangsverdacht einer Straftat. In dem „**Ermittlungsverfahren**“ muss der **Beschuldigte** Gelegenheit bekommen, sich zur Sache zu äußern. Zeugen sind zu verhören. Kurz: Es wird be- und entlastend ermittelt.

Wir zeigen Ihre Verteidigung an, teilen der Polizei mit, dass Sie den Vernehmungstermin nicht wahrnehmen werden und bitten darum, die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, um Akteneinsicht durch diese zu erhalten. Wir blockieren damit den Kontakt zwischen der Polizei und dem Mandanten. Einen Vernehmungstermin sollte der Beschuldigte schon deshalb nicht wahrnehmen, weil er den Akteninhalt nicht kennt.

Nach Beendigung der Ermittlungen schickt die Polizei die **Ermittlungsakte** an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen und die Anordnung der Untersuchungshaft werden durch das **Amtsgericht** angeordnet (Richtervorbehalt).

Erfahrungsgemäß bekommen wir nach ca. 4 – 8 Wochen die Ermittlungsakte durch die Staatsanwaltschaft übermittelt. Nachdem wir mit Ihnen den Inhalt der Akten besprochen haben, fertigen wir eine schriftliche **Einlassung** für Sie und lenke damit die Art der Erledigung des Verfahrens. Die Einlassung ist eine Verteidigungsschrift, in welcher Stellung zu den Vorwürfen genommen wird und Ihre aktuelle Lebenssituation darstellt.

Nach Erhalt der Verteidigungsschrift muss die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren in irgendeiner Weise **beenden**.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse der Polizei, welche ihr in Form der Ermittlungsakte vorliegen und unserer Einlassung klagt sie die Tat an, wenn ein **hinreichender Tatverdacht** besteht. Wenn dieser nicht besteht, also ein Freispruch in einer späteren Hauptverhandlung wahrscheinlicher als eine Verurteilung wäre, stellt sie die Tat nach § 170 II StPO ein.

Wenn der Verstoß gering ist bzw. ein Erstverstoß vorliegt, kann die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt wegen Geringfügigkeit (auch gegen eine Auflage) einstellen, § 153 I StPO. Bei einer Vielzahl unserer Verfahren ist dies der Fall, z.B. **Einstellung wg. Geringfügigkeit** gegen Geldauflage.

Sie kann die Sache auch durch einen **Strafbefehl**, also quasi durch ein Urteil ohne eine Hauptverhandlung, erledigen. Dieser Strafbefehl wird dann dem Verteidiger zugestellt. Gegen diesen können sodann Rechtsmittel eingelegt werden.

Damit ist das Ermittlungsverfahren und der Status des Mandanten als „**Beschuldiger**“, egal welche Form der Erledigung vorliegt, beendet.

Soweit das Verfahren nicht im Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, wird die Anklageschrift oder der Strafbefehl dem Amts- oder Landgericht durch die Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Mandant ist nunmehr „**Angeschuldigter in einem Strafverfahren**“.

In diesem „**Zwischenverfahren**“ stellt der Richter die Anklage dem Verteidiger und seinem Mandanten zu. Der Verteidiger hat nunmehr die Möglichkeit, Einwände gegen die **Eröffnung des Hauptverfahrens**, vorzubringen: Ist die Anklage formell rechtmäßig? Besteht hinreichender Tatverdacht? Sollen noch Beweise oder Zeugen benannt werden?

Wir sprechen den Hauptverhandlungstermin mit dem Gericht ab und verständigen uns über das Verfahren. Insoweit besteht die Möglichkeit, einen „Deal im Strafprozess“ zu erzielen bzw. eine Einstellung des Verfahrens / Freispruch zu erwirken. Wir bereiten Sie in einem persönlichen Gespräch auf die Hauptverhandlung vor.

Nach dem ergangenen **Urteil** in der Hauptverhandlung können ggf. **Rechtsmittel** (Berufung oder Revision) eingelegt oder Rechtsmittelverzicht erklärt werden. Sobald der Rechtsmittelverzicht erklärt wird, ist das Urteil rechtskräftig und die Strafe wird vollstreckt.

In jedem Verfahrensstadium beraten und betreuen wir Sie und erörtern gemeinsam mit Ihnen die Verteidigungsstrategie.